



Satzung des Saarlooswolfhond-Club Deutschland e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 8. September 2002 in Nettetal.

Zuletzt geändert am 28. August 2016 auf der Jahreshauptversammlung in Lorch.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Saarlooswolfhond-Club Deutschland e. V.", in Kurzform "SWH-Club".
2. Er hat seinen Sitz in 88693 Deggenhausertal und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht und der Gesundheit der F.C.I. - Hunderasse Saarlooswolfhond. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Hierzu gehören auch die Pflege des Tierschutzgedankens und die Fürsorge für eine dieser Rasse artgerechten Hundehaltung durch die Vereinsmitglieder.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufklärungsarbeit und Information der Öffentlichkeit über die Rasse
- Betreuung und Unterstützung von Züchtern der Hunderasse Saarlooswolfhond
- Betreuung von Eigentümern und Freunden der Hunderasse Saarlooswolfhond
- Bereitstellung einer Leitlinie für die Haltung und Zucht von Saarlooswolfhonden
- Unterstützung zur Untersuchung rassebedingter oder erworbener Krankheiten
- Organisation von Saarlooswolfhond Treffen
- internationale und nationale Zusammenarbeit mit anderen Saarlooswolfhond Vereinen und Verbänden
- Internetauftritt
- Unterstützung von in Not befindlichen Saarlooswolfhonden
- individuelle Beratung und Hilfestellung bei Problemen mit Saarlooswolfhonden
- Erstellung eines Pflegestellennetzwerkes

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei

Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Die Aufnahme in den "Verband für das deutsche Hundewesen" (VDH) wird angestrebt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen ohne Altersbegrenzung werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Dies gilt auch, wenn sich Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland befinden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Juristische Personen können ebenfalls ordentliche Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
3. Der Bewerber wird unter Vorbehalt vom Vorstand in den Verein aufgenommen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bei der nächsten Versammlung. Die Mitgliedschaft wird dann rückwirkend mit dem Antragsdatum erworben.
4. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen keine Gründe angegeben zu werden. Die Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Dem abgelehnten Bewerber steht das Recht des Einspruchs zu, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es vereinschädigend oder tierschutzwidrig handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Das Erlöschen der Mitgliedschaft - egal aus welchem Grunde - führt immer zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Für das laufende Jahr bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der Mitgliedsbeiträge, den Zahlungszeitpunkt und die Zahlungsart regelt.
2. Die Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Dies gilt auch, soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Mitgliedschaft erloschen ist.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Nur volljährige Mitglieder dürfen bei Beschlüssen mitwirken und das satzungsgemäße Stimmrecht ausüben.
4. Jedes volljährige Mitglied, welches seit seiner Aufnahme durch die Mitgliederversammlung mindestens ein Jahr Mitglied war, kann in jedes Amt



gewählt werden, wenn dem nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereins-Organen anzuerkennen und zu befolgen. Sie sind verpflichtet den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl des Beirates
 - Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
 - Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
 - Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.



§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder und ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch ein.
5. Unabhängig von den Zusammenkünften des Vorstandes sind auch elektronische Beschlussfassungen möglich. Der Vorstandsvorsitzende entscheidet über die Art der Beschlussfassung je nach Inhalt und Dringlichkeit des Beschlusses.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Fällt ein Vorstand - egal aus welchem Grund - aus, nehmen die verbleibenden Vorstände bis zur nächsten Mitgliederversammlung seine Aufgaben wahr. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muß der Posten für die laufende Amtsperiode neu besetzt werden.

§10 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat wählen, welcher aus maximal 3 Personen besteht.
2. Die Amtszeit des Beirats beträgt 2 Jahre.
3. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion, wenn der Vorstand diesen anruft.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an "Die Gesellschaft zur Förderung der Kynologischen Forschung e.V." (GKF), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.